

Alles über die Alterungsrückstellung

Gründe für die Bildung einer Alterungsrückstellung

— Der Beitrag ist über die gesamte Vertragsdauer konstant, aber die für den Versicherten zu erwartenden Aufwendungen für die Versicherungsleistungen werden mit zunehmendem Alter immer größer (Annahme: keine Änderung in den Rechnungsgrundlagen). Daher reicht ab einem bestimmten Zeitpunkt der Nettobeitrag zur Deckung der zu erwartenden Aufwendungen nicht mehr aus. Für den Ausgleich dieser mit zunehmendem Alter immer größer werdenden Defizite wird nun die Alterungsrückstellung aufgebaut.

Wie wird die Alterungsrückstellung aufgebaut?

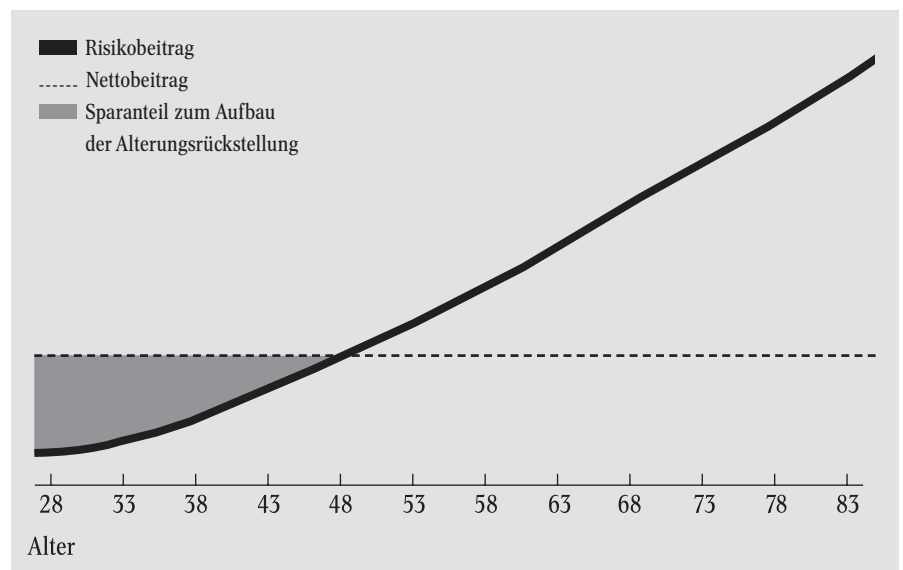
— Die Alterungsrückstellung wird durch drei Quellen »gespeist«:

1. durch den in der Anfangsphase der zu erwartenden Vertragsdauer bestehenden Sparanteil des Nettobeitrags. Dabei wird der Alterungsrückstellung die Differenz zwischen Nettobeitrag und Risikobeitrag zugeführt;
2. durch die regelmäßige Verzinsung der bislang aufgebauten Alterungsrückstellung in Höhe von 3,5 %;
3. durch Vererbung. Dies bedeutet, dass die Alterungsrückstellung einer Person,

bei der das Versicherungsverhältnis endet (durch Kündigung oder Tod), gleichmäßig auf die Alterungsrückstellung der übrigen in der jeweiligen Tarifstufe und der jeweiligen Altersgruppe befindlichen Personen verteilt wird.

— Dabei stellen die rechnermäßige Verzinsung und die Vererbung die Hauptzuführungsquellen zur Alterungsrückstellung dar. Gemessen an der insgesamt aufzubauenden Alterungsrückstellung spielt der Sparanteil, der in den ersten Jahren aus dem Nettobeitrag zum Aufbau der Alterungsrückstellung zur Verfügung steht, eine eher untergeordnete Rolle.

Nettobeitrag



Wem gehört die Alterungsrückstellung?

— Diese Frage wird – auch in der Presse – immer öfter gestellt. Die Alterungsrückstellung dient dazu, die Aufwendungen für das Kollektiv der in einem Tarif versicherten Personen auf Dauer aufbringen zu können. Dazu wird – dem Versicherungsgedanken entsprechend – während der Versicherungszeit die Alterungsrückstellung zunächst kollektiv auf- und dann abgebaut.

— Nun ist es z. B. bei Beitragsanpassungen bzw. Tarifwechseln notwendig, dem Einzelnen rechnerisch eine Alterungsrückstellung zuzuordnen zu können. Die Höhe der rechnerischen Alterungsrückstellung spiegelt die über die zurückgelegte Vertragsdauer erworbenen Rechte wider. Diese erworbenen Rechte bestehen darin, im Kollektiv einen günstigeren Beitrag zu entrichten als der Neueintretende, was durch die Bildung der Alterungsrückstellung ermöglicht wird. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Alterungsrückstellung vom Kollektiv gebildet wird und einer ständigen

Änderung unterliegt. Unabhängig davon, wie sich die Alterungsrückstellung verändert, ist sie immer die für die Versicherungsgemeinschaft berechnete Rückstellung und nicht die des einzelnen Versicherten. Sie stellt also kein persönliches Guthaben dar. Die Nennung eines Wertes wäre daher ohne Aussagekraft. Im Übrigen hat der Eintritt einzelner Leistungsfälle keine negativen Auswirkungen auf die Höhe der Alterungsrückstellung. Die Differenz zwischen dem aktuell zu zahlenden Beitrag ohne Risikozuschläge und dem Tarifbeitrag zum erreichten Alter ist ganz konkret der Vorteil der bereits zurückgelegten Versicherungszeit und der in dieser Zeit aufgebauten Alterungsrückstellung.

Wie werden die Mittel aus dem gesetzlichen 10 %-Zuschlag angelegt?

— Die Mittel, die der Versicherte über den gesetzlichen 10 %-Zuschlag einbezahlt, werden separaten Rückstellungen zugeführt. Die Verzinsung der einbezahlten Mittel erfolgt in Abhängigkeit der tatsächlichen Verzinsung am Kapitalmarkt. Ab Alter 65 verfügt dann jeder

Versicherte über einen individuellen Geldbetrag, der zur Vermeidung von Beitragsanpassungen verwendet wird.

Wie entwickelt sich die Alterungsrückstellung mit der Zeit? Wie wirkt sich darüber hinaus der gesetzliche 10 %-Zuschlag aus?

— Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Alterungsrückstellung. Zunächst findet ein »Ansparprozess« statt, nach einer gewissen Zeit wird jedoch »entspart«. Die Alterungsrückstellung wird so aufgebaut, dass sie genau bis zum kalkulierten Endalter ausreicht, um zusammen mit dem Nettobeitrag die mit dem Alter steigenden Versicherungsleistungen zu decken. Der gesetzliche Zuschlag sorgt zusätzlich für stabile Beiträge im Alter. Ab dem 65. Lebensjahr werden mit den Rückstellungen aus dem gesetzlichen Zuschlag – soweit Mittel vorhanden sind – Beitragsanpassungen ausgeglichen. Je nach Höhe der Rückstellungen aus dem gesetzlichen Zuschlag können diese ab Alter 80 auch verwendet werden, um die Beiträge zu senken.

Alterungsrückstellung

